



BENUTZUNGSORDNUNG

für das Kinderhaus Altenbach (im folgenden Kinderhaus genannt)
(redaktionelle Fassung – ohne Gewähr)

vom 17. Juli 2008 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 20. Juli 2017 und vom
30. April 2020

§ 1

Rechtsform

- (1) Die Stadt betreibt das Kinderhaus als öffentliche Einrichtung i. S. von § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Das Kinderhaus wird sowohl als Kindergarten, als auch als Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen als auch als Hort inklusive Verlässlicher Grundschule betrieben.

§ 2

Zweckbestimmung und Aufgaben

- (1) Zweck des Kinderhauses ist es, die Bildung und Erziehung der Kinder zu fördern.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass das Kinderhaus die Erziehung der Kinder in der Familie ergänzt und unterstützt. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert es die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes. Der Hort inklusive Verlässliche Grundschule soll den Kindern Hilfestellung zur Bewältigung ihrer alltäglichen Situation geben und sie zu größtmöglicher altersentsprechender Selbständigkeit führen.

- (3) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages im Kinderhaus orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der (Klein-)Kindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Kindergarten- und Hortarbeit.
- (4) Die Kinder lernen dort frühzeitig den Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.
- (5) Die Erziehung im Kinderhaus nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

§ 3

Selbstlosigkeit

Das Kinderhaus ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittelverwendung

Die Mittel des Kinderhauses dürfen nur für satzungsmäßige gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

§ 5

Vergünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kinderhauses fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Zuwendungen aus Mitteln des Kindergartens begünstigt werden.

§ 6

Vermögensanfall

Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kinderhauses an die Stadt Schriesheim, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7

Aufnahme

- (1) In Kindergartengruppen werden Kinder, die im Ortsteil Altenbach ihren Hauptwohnsitz haben, zum ersten des Monats, in dem sie das 3. Lebensjahr vollenden, bis zum Schuleintritt und in altersgemischten Gruppen Kinder, zum nächsten Monatsersten, der auf die Vollendung des 2. Lebensjahres folgt bis zum Schuleintritt aufgenommen. Die Aufnahme neu zugezogener Kinder erfolgt ausnahmslos zum ersten eines Monats, frühestens zum ersten des Zuzugsmonats. In den Hort inklusive Verlässliche Grundschule werden Schulkinder bis zum Verlassen der Grundschule aufgenommen. Ein Wahlrecht zwischen den einzelnen Betreuungsmodellen (§ 10) besteht nur im Rahmen der vorhandenen Plätze. Beginnt das Kinderhausjahr während eines Monats, erfolgt die Aufnahme der neu aufzunehmenden Kinder zu diesem Termin. Entsprechendes gilt für Neuaufnahmen nach Kinderhausferien. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.
- (2) Kinder mit und ohne Behinderung werden, soweit möglich, gemeinsam erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
- (3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der Aufnahmebestimmungen mit Ausnahme des Absatzes 2 die Kinderhausleitung. Über die Aufnahme von Kindern i.S. des Absatzes 2 entscheidet der Bürgermeister; in Ausnahmefällen der Gemeinderat.
- (4) Jedes Kind wird vor der Aufnahme in das Kinderhaus ärztlich untersucht. Hierfür muss die Bescheinigung nach Anlage 1 vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Kinder im Schulalter.

Die ärztliche Untersuchung hat nach den Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

- (5) Die Aufnahme des Kindes erfolgt, nachdem über die Aufnahme gemäß Absatz 3 entschieden wurde. Hierfür ist zunächst durch die Personensorgeberechtigten ein unterschriebener Antrag zur Aufnahme (Anlage 2a oder 2b), eine Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 1) sowie gemäß § 20 Abs. 9 des Infektionsschutzgesetzes ein Nachweis, dass das Kind ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun ist, vorzulegen.
- (6) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in das Kinderhaus eine Impfberatung durch einen Arzt wahrzunehmen sowie die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

§ 8

Abmeldung, Wiederaufnahme und Wechsel des Betreuungsmodells

- (1) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Kinderhausleitung zu übergeben.

- (2) Die Wiederaufnahme ist ab 01.09.2020 frühestens drei Monate nach dem Abmeldezeitpunkt möglich.
- (3) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kinderhausjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Das gleiche gilt für Schüler, die in eine weiterführende Schule aufgenommen werden, und bis zum Ende des Kinderhausjahres die Einrichtung besuchen. Abweichend von Abs. 1 Satz 1 kann die Abmeldung eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kinderhausjahres in die Schule bzw. in eine weiterführende Schule überwechselt, unter Einhaltung der vierwöchigen Abmeldefrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April erfolgen. Ist eine Wiederbelegung des freigewordenen Platzes sofort möglich, kann die Abmeldung auch später angenommen werden.
- (4) Der Wechsel eines Betreuungsmodells kann nur auf das Ende der Monate Februar, Mai, August und November erfolgen. Die hierfür erforderliche Mitteilung ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Kinderhausleitung zu übergeben.

§ 9 Ausschluss

Sofern ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt das Kinderhaus nicht mehr besucht hat, kann der Platz anderweitig belegt werden. Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung der in der Benutzungsordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten sowie bei nachhaltiger Gefährdung anderer Kinder oder Mitarbeiter/innen durch das betreffende Kind möglich.

§ 10 Besuch des Kinderhauses - Betreuungszeiten

- (1) Das Kinderhausjahr beginnt und endet mit Beginn des Unterrichtsschuljahres. Für Kinder, die in die Schule bzw. in die weiterführende Schule aufgenommen werden, endet das Kinderhausjahr abweichend von Satz 1 mit Ablauf des Monats August.
- (2) Im Interesse der Kinder soll das Kinderhaus regelmäßig besucht werden.
- (3) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Kinderhausleitung zu benachrichtigen. Fehlt ein Schulkind, ist die Gruppen- oder Kinderhausleitung spätestens am Fehltag noch vor dem regulären Ende des Unterrichts zu benachrichtigen.
- (4) Das Kinderhaus ist regelmäßig, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Ferien, des Tages des Betriebsausfluges der städt. Bediensteten, des Heiligen Abends, Silvester und der beiden jährlich im Voraus festgelegten Planungstage geöffnet. Für die jeweiligen Betreuungsmodelle gelten folgende Betreuungszeiten:

Für Kinder im Alter von zwei Jahren bis zum Schuleintritt

Betreuungsmodell	Montag – Donnerstag	8.00 Uhr – 12.15 Uhr
	Freitag	8.00 Uhr – 13.30 Uhr

Dieses Betreuungsmodell kann ab 01.09.2020 nicht mehr gewählt werden.

Betreuungsmodell KR_B Montag – Freitag 7.30 Uhr – 14.00 Uhr

Es können je nach Platzzahl bis höchstens drei zweijährige Kinder aufgenommen werden.

Für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt

Betreuungsmodell KG_1 Montag – Freitag 7.30 Uhr – 14.00 Uhr

Betreuungsmodell KG_21 Montag – Freitag 7.30 Uhr – 17.00 Uhr

Betreuungsmodell KG_32 Montag – Mittwoch 7.30 Uhr – 17.00 Uhr
Donnerstag - Freitag 7.30 Uhr – 14.00 Uhr

Betreuungsmodell KG_42 Montag – Mittwoch 7.30 Uhr – 14.00 Uhr
Donnerstag - Freitag 7.30 Uhr – 17.00 Uhr

Betreuungsmodell Montag – Mittwoch 7.30 Uhr – 17.00 Uhr
Donnerstag 8.00 Uhr – 12.15 Uhr
Freitag 8.00 Uhr – 13.30 Uhr

Dieses Betreuungsmodell kann ab 01.09.2020 nicht mehr gewählt werden.

Betreuungsmodell Montag – Mittwoch 8.00 Uhr – 12.15 Uhr
Donnerstag - Freitag 7.30 Uhr – 17.00 Uhr

Dieses Betreuungsmodell kann ab 01.09.2020 nicht mehr gewählt werden.

Für Schulkinder

Betreuungsmodell SK_15 An Schultagen 7.30 Uhr - 14.00 Uhr incl. Unterricht
Außerhalb von Schultagen (mit Ausnahme der Kindergartenferien) 7.30 Uhr – 14.00 Uhr

Betreuungsmodell SK_14 - Betreuungsmodell SK_15 4 Tage pro Woche

Betreuungsmodell SK_13 – Betreuungsmodell SK_15 3 Tage pro Woche

Betreuungsmodell SK_12 – Betreuungsmodell SK_15 2 Tage pro Woche

Betreuungsmodell SK_25 An Schultagen 7.30 Uhr - 17.00 Uhr incl. Unterricht
Außerhalb von Schultagen (mit Ausnahme der Kindergartenferien): 7.30 Uhr – 17.00 Uhr

Betreuungsmodell SK_24 – Betreuungsmodell SK_25 4 Tage pro Woche

Betreuungsmodell SK_23 – Betreuungsmodell SK_25 3 Tage pro Woche

Betreuungsmodell SK_22 – Betreuungsmodell SK_25 2 Tage pro Woche

- (5) Wenn ein Betreuungsmodell gewählt wird, das eine Betreuung an weniger als 5 Tagen pro Woche vorsieht, sind die vorgesehenen Betreuungswochentage mit der Anmeldung festzulegen. Eine Änderung der Betreuungswochentage ist gleichzusetzen mit dem Wechsel des Betreuungsmodells.
- (6) Die Personensorgeberechtigten melden ihr(e) Kind(er) je nach Wunsch entsprechend Absatz 4. Ein Wahlrecht zwischen den einzelnen Betreuungsmodellen besteht nur im Rahmen der vorhandenen Plätze. Bei allen Betreuungsmodellen kann ein Verpflegungsvertrag mit dem zur Anlieferung des Mittagessens beauftragten

Unternehmen abgeschlossen werden. Die nach dem abzuschließenden Verpflegungsvertrag anfallenden Verpflegungskosten sind in jedem Fall zusätzlich zu der in § 3 der Gebührenordnung zu dieser Benutzungsordnung festgesetzten Benutzungsgebühr an das Unternehmen zu entrichten.

- (7) Die Kinder dürfen keinesfalls vor Beginn der Betreuungszeiten des gewählten Betreuungsmodells gebracht werden. Die Kinder sind spätestens am Ende der Betreuungszeit des gewählten Betreuungsmodells abzuholen. Bei verspäteter Abholung werden zusätzliche Gebühren nach Maßgabe der jeweiligen Gebührenordnung zur Benutzungsordnung erhoben.
- (8) Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.
- (9) In dem Monat vor der Aufnahme eines Kindes in das Kinderhaus findet ein Aufnahmegespräch statt, bei dem das aufzunehmende Kind willkommen ist.
- (10) Bei der Aufnahme behinderter Kinder, von Behinderung bedrohter Kinder, entwicklungsverzögerter Kinder beziehungsweise bei Feststellung entsprechender Tatbestände nach Aufnahme des Kindes muss gegebenenfalls auf Initiative der Kinderhausleitung die Betreuungszeit des gewählten Betreuungsmodells angepasst werden. Grundlage für die Anpassung der Betreuungszeit ist der Bescheid des Sozialamtes des Rhein-Neckar-Kreises zur Eingliederungshilfe sowie die Einschätzung der Kinderhausleitung.
- (11) Während vier Wochen Kinderhausferien – davon drei Wochen während den Sommerferien und eine Woche während den Oster- oder Pfingstferien (im Jahr 2020: zwei Wochen während der Pfingstferien) – wird gegen eine besondere Gebühr eine Betreuung von Kindergartenkindern (3 Jährige bis zum Schuleintritt) in einer zentralen Einrichtung in der Kernstadt wochenweise oder für den gesamten Zeitraum Montag – Freitag jeweils von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr und von 7.30 Uhr bis 17.30 Uhr angeboten, wenn jeweils mindestens 10 Anmeldungen je Woche und Betreuungsform vorliegen. Die Personensorgeberechtigten haben ihre Kinder bis spätestens zu einem zuvor bekannt gegebenen Zeitpunkt bei der Leitung ihres Kinderhauses für den gewünschten Zeitraum anzumelden.
- (12) Am letzten Betreuungstag vor der Weihnachts- und der Sommerschließzeit findet die Betreuung grundsätzlich zur üblichen Betreuungszeit statt. In Absprache mit dem Elternbeirat kann durch die Kinderhausleitung jedoch ein früheres Ende für diese Tage festgelegt werden.

§ 11

Ferien und Schließungen des Kinderhauses aus besonderem Anlass

- (1) Die Ferienzeiten des Kinderhauses und der städtischen Kindergärten werden nach Anhörung der Elternbeiräte des Kinderhauses und der städtischen Kindergärten jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Muss das Kinderhaus oder eine Kinderhausgruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon unterrichtet.

Der Träger des Kinderhauses ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung des Kinderhauses oder einer Kinderhausgruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn das Kinderhaus zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 12 Benutzungsgebühr

Für den Besuch des Kinderhauses wird eine Gebühr nach der jeweils gültigen Gebührenordnung zu dieser Benutzungsordnung erhoben.

Die Benutzungsgebühr für die Ferienbetreuung (§ 10 Abs. 10) richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung zur Benutzungsordnung der Stadt Schriesheim für die städtischen Kindergärten.

§ 13 Versicherung

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert.
 - auf dem direkten Weg zum und vom Kinderhaus,
 - auf dem direkten Weg vom Kinderhaus zur Schule und von der Schule zum Kinderhaus,
 - während des Aufenthalts im Kinderhaus,
 - während aller Veranstaltungen des Kinderhauses außerhalb des Kinderhausgeländes (Spaziergang, Fest etc.)
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zum und vom Kinderhaus eintreten, sind der Kinderhausleitung unverzüglich zu melden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 14 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z. B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut, Magen oder Darm) oder bei Kopflausbefall muss der Kinderhausleitung

unverzüglich Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag.

Der Besuch des Kinderhauses ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

- (3) Die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes sind darüber hinaus zu beachten und entsprechende Belehrungen vorzunehmen.
- (4) Die Tabelle des Gesundheitsamtes des Rhein-Neckar-Kreises über Meldepflichten und Wiedenzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes ist zu beachten. Insbesondere darf ein Kind, das an einem grippalen Infekt mit Fieber erkrankt ist, erst nachdem es mindestens 24 Stunden fieberfrei und vollständig genesen ist, wieder das Kinderhaus besuchen.

§ 15 Aufsicht

- (1) Während den Betreuungszeiten des Kinderhauses sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte im Kinderhaus und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten bzw. einer hierfür beauftragten Person nach der Betreuungszeit.
Auf dem Weg von und zum Kinderhaus, sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Kinder im Schulalter dürfen alleine nach Hause gehen.
Die alleinige Aufsichtspflicht obliegt den Personensorgeberechtigten ebenfalls bei Veranstaltungen des Kinderhauses mit Elternbeteiligung sowie für nicht angemeldete Geschwisterkinder, die in das Kinderhaus bspw. beim Bringen und Abholen des angemeldeten Kindes mitgebracht werden.
- (3) Wenn keine anderweitige schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt, sind nur sie zur Abholung des Kindes berechtigt.
- (4) Es besteht keine Verpflichtung, Kinder durch Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

§ 16 Elternarbeit

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kinderhauses beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 15. März 2008)

§ 17

Abgrenzung zu anderen Satzungen

Für die im Kinderhaus Altenbach aufgenommenen Kinder gelten weder die Benutzungsordnung für die städtischen Kindergärten inklusive Gebührenordnung zur Benutzungsordnung für die städtischen Kindergärten noch die Benutzungsrichtlinien für die Verlässliche Grundschule inklusive Entgeltordnung für die Verlässliche Grundschule, es sei denn, es wird ausdrücklich darauf verwiesen.

§ 18

Inkrafttreten¹

Die Benutzungsordnung tritt zum 8. September 2008 in Kraft.

¹ Diese Regelung betrifft das Inkrafttreten der Benutzungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 17.07.2008. Die letzte Änderung trat am 07.05.2020 in Kraft.